



Herzlich Willkommen zur Vorstellung der Gewässerrandstreifen-Kulisse für den Landkreis Kulmbach

Bitte beachten Sie folgende Hinweise, um einen möglichst reibungslosen Ablauf zu ermöglichen:

- Bitte lassen Sie Ihr **Mikrofon stumm geschaltet**
- Bitte lassen Sie für eine möglichst hohe Übertragungsqualität Ihre **Kamera ausgeschaltet**
- Stellen Sie Ihre **Fragen bitte im Chat** (rechts unten) – wir beantworten Sie dann gerne im Anschluss an die Präsentation





Gewässerrandstreifen Landkreis Kulmbach

Informationsveranstaltung am 09.12.2024





Gliederung

1. Rückblick
2. Vorgehensweise
3. Regelungen zu Gewässerrandstreifen
4. Gewässerrandstreifen erforderlich?
5. Ausblick





1. Rückblick

Volksbegehren „Rettet die Bienen“



1. August 2019 neue gesetzl. Regelungen:
5 m – Gewässerrandstreifen (GWRS)



„Erste Kulisse“ – bayerisches Fließgewässernetz



Rücknahme der Kulisse



Seit Herbst 2020: Überarbeitung der Kulisse





2. Vorgehensweise

- Info-Veranstaltung zu Beginn (11.09.2020) mit Vertretern BBV und AELF
- Blockweise Abarbeitung der Gemeinden nach Einzugsgebieten (4 – 5 Gemeinden)
- Information der betroffenen Gemeinden, BBV und AELF über vertiefte Überprüfung der Gewässerkulisse





- Begehungen Lkr. Kulmbach zwischen Januar 2024 und August 2024
- Gespräche mit Betroffenen und Interessierten vor Ort
- Korrekturen der Gewässerkulisse



Korrekturen der Gewässerkulisse



Erweiterung ca. 600 m



Lageanpassung ca. 60 m



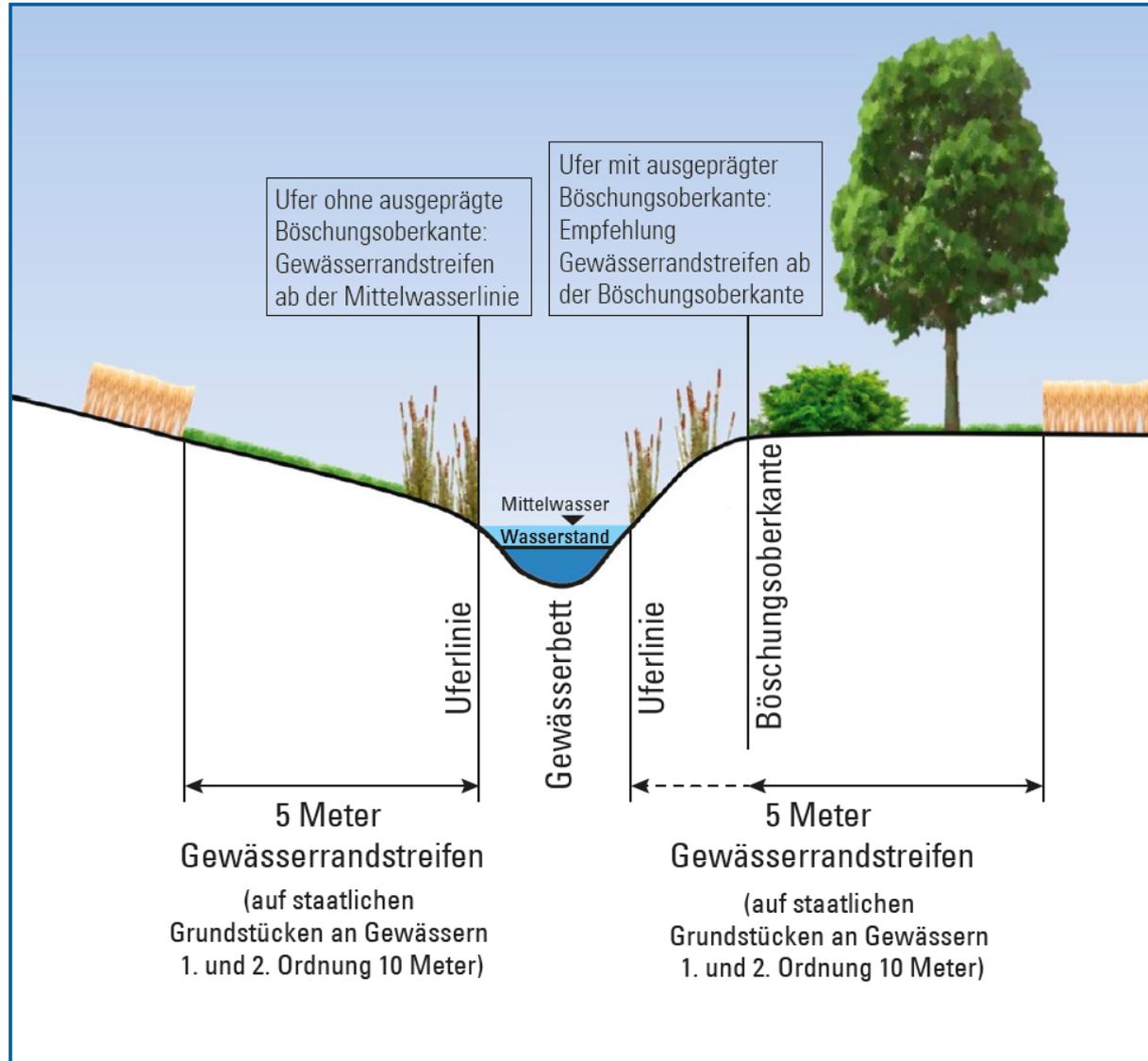
3. Regelungen zu Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen nach Art. 16 BayNatschG und Art. 21 BayWG

	Eigentümer der Fläche	Gewässer 1. und 2. Ordnung	Gewässer 3. Ordnung	Be- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, künstliche Gewässer und kleine Teiche und Weiher
Breite des Gewässerrandstreifen	staatlich	10 Meter	5 Meter	kein Gewässerrandstreifen
	nichtstaatlich	5 Meter		
acker- und gartenbauliche Nutzung	staatlich	verboten		zulässig
	nichtstaatlich			
Einsatz und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	staatlich	verboten	zulässig	
	nichtstaatlich	zulässig		

*sonstige Regelungen gelten unabhängig davon





3. Regelungen zu Gewässerrandstreifen

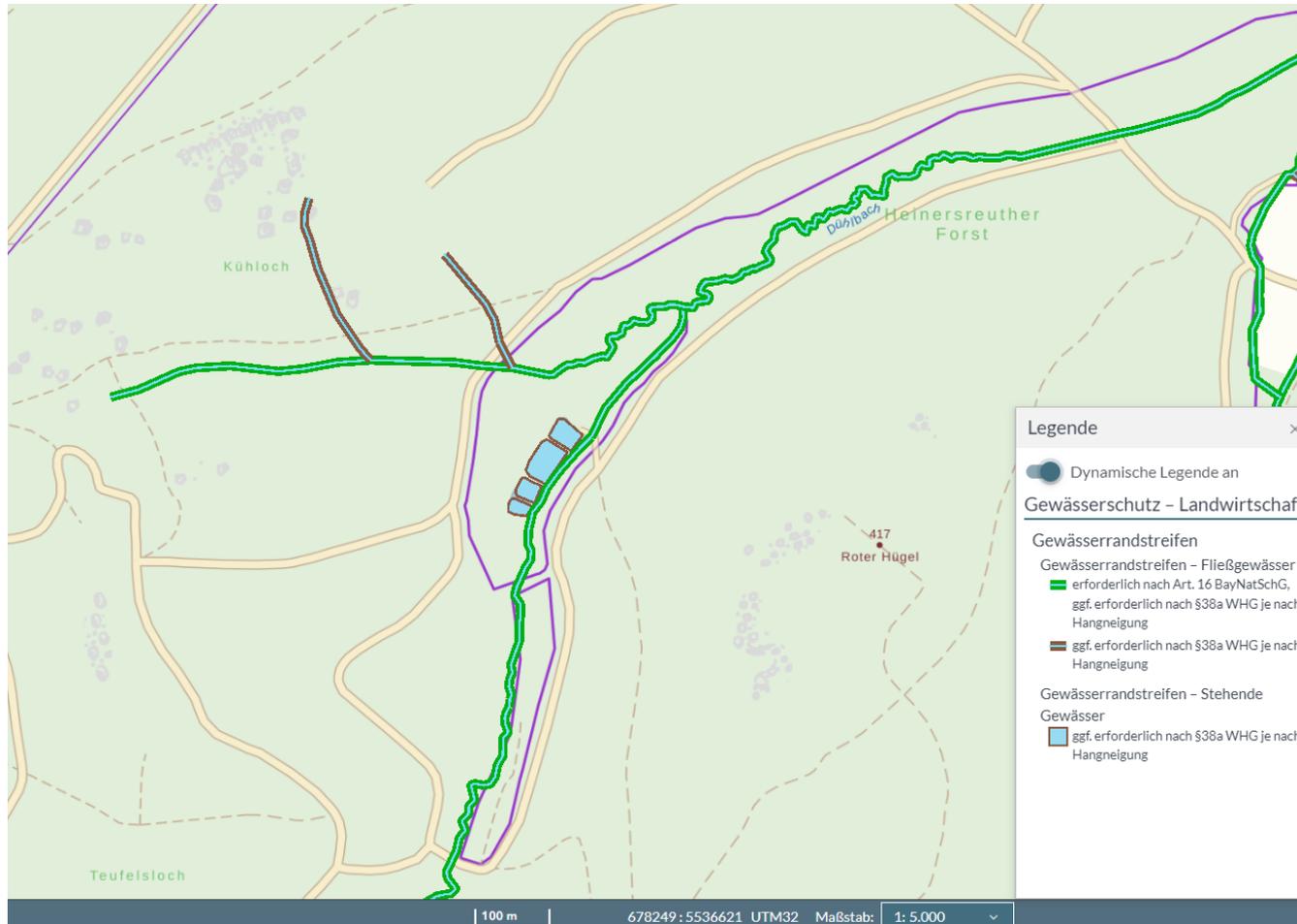


Gewässerrandstreifen nach § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- 20 m ab Böschungsoberkante eine **Hangneigung von $\geq 5\%$ (\emptyset)**
(bei fehlender BOK: Mittelwasserlinie)
- Geschlossene ganzjährig begrünte Pflanzendecke
- iBALIS-Tool: „Hangneigung § 38a WHG/§ 5 DüV“



Gewässerrandstreifen nach § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG)



4. Gewässerrandstreifen erforderlich?

Wann ist ein Gewässerrandstreifen **erforderlich**?



Natürliche Gewässer (auch bei nur zeitweiser Wasserführung)



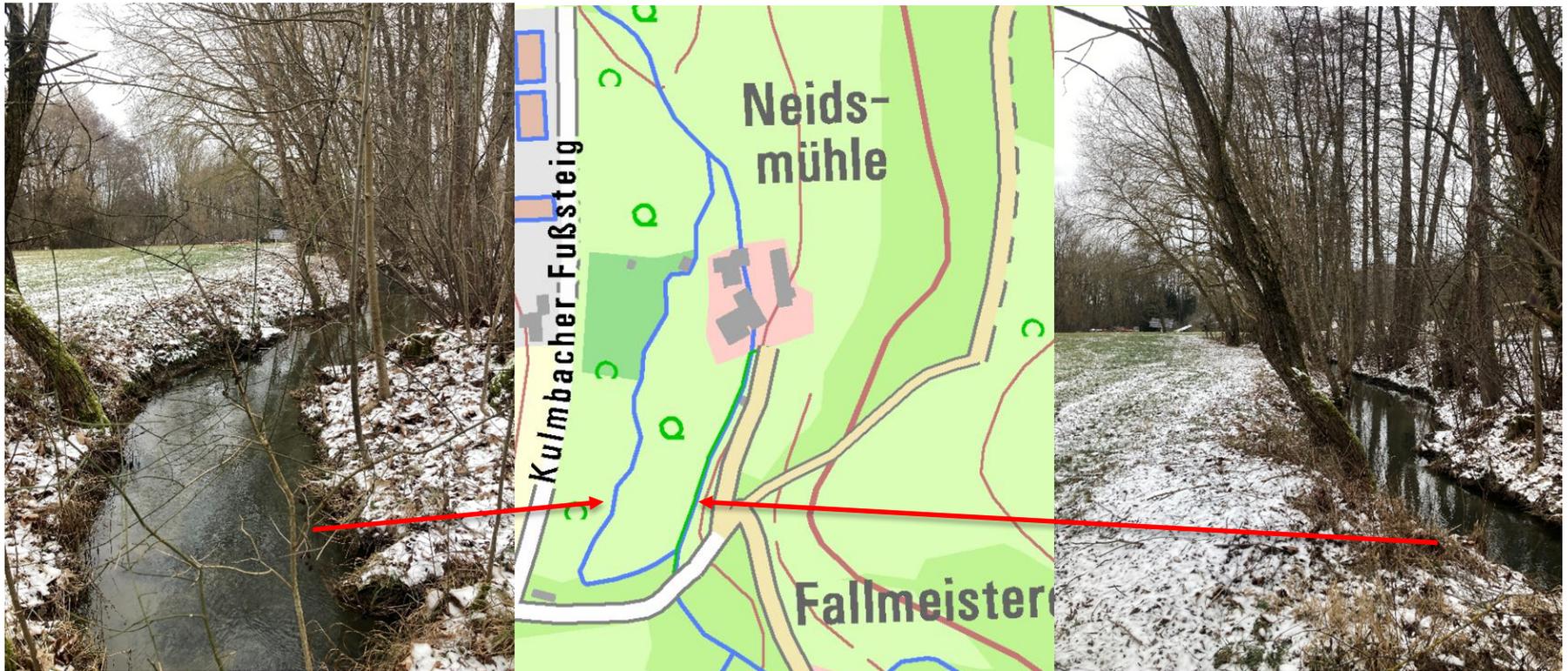
Roter Main

Gewässerrandstreifen
erforderlich

Zeitweise wasserführend



„Gewässerökologisches Juwel“



Aubach

Mühlbach

Gewässerrandstreifen
erforderlich



Wann ist ein Gewässerrandstreifen **nicht** erforderlich?



Künstliche Gewässer

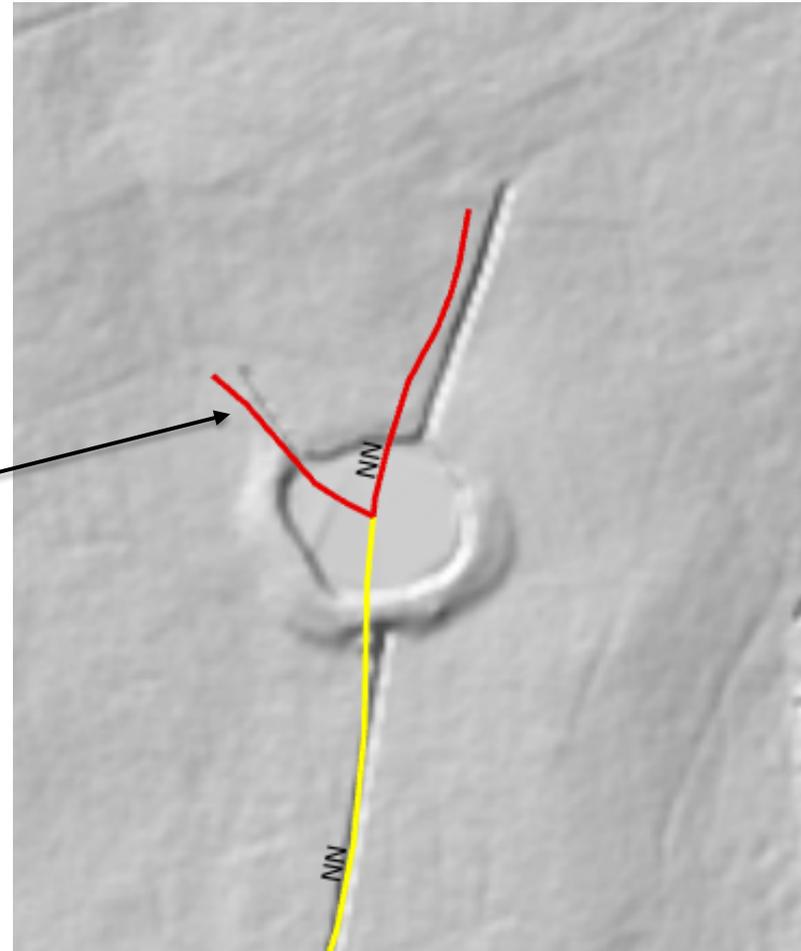


Von Menschenhand geschaffen und liegt in einem Bereich, in dem zuvor kein natürliches Gewässer vorhanden war.

**Kein Gewässerrandstreifen
erforderlich**



Be- und Entwässerungsgräben



Kein Gewässerrandstreifen
erforderlich



Grüne Gräben



Kein
Gewässerrandstreifen
erforderlich



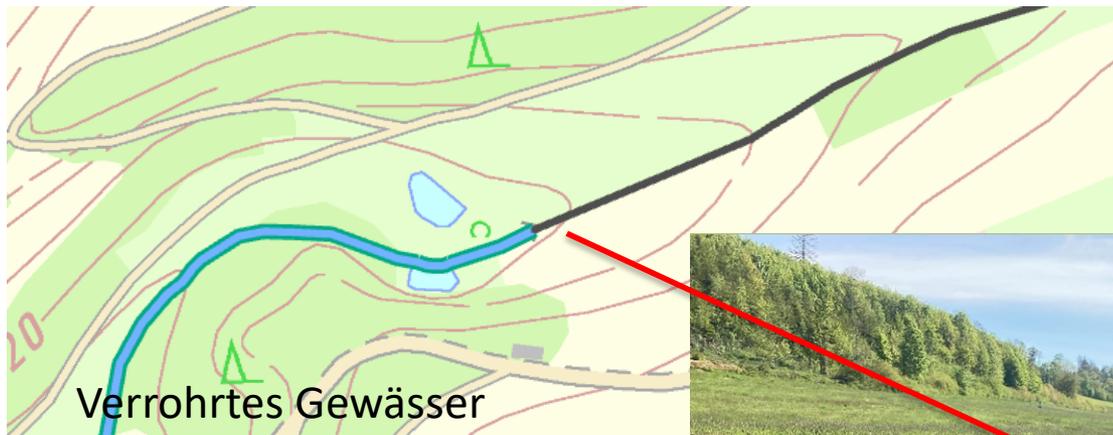
Straßenseitengräben

Die Straße muss mindestens als
Gemeindeverbindungsstraße vorliegen!

Kein Gewässerrandstreifen
erforderlich



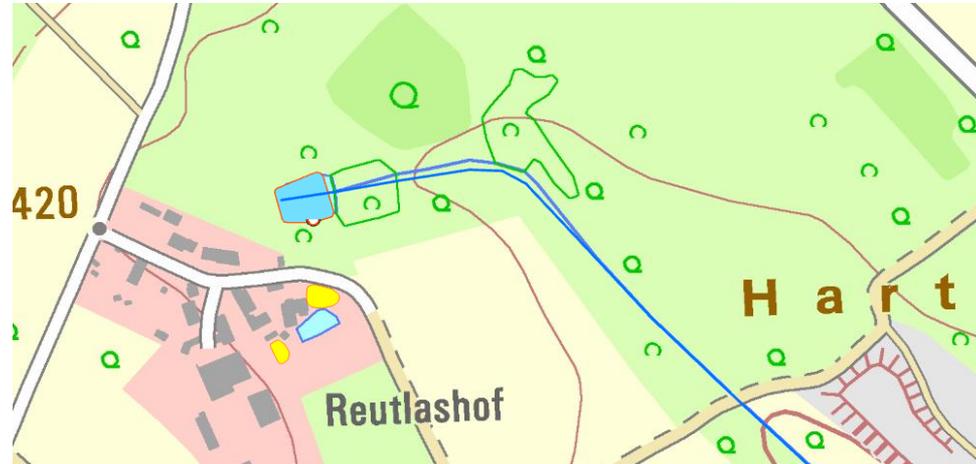
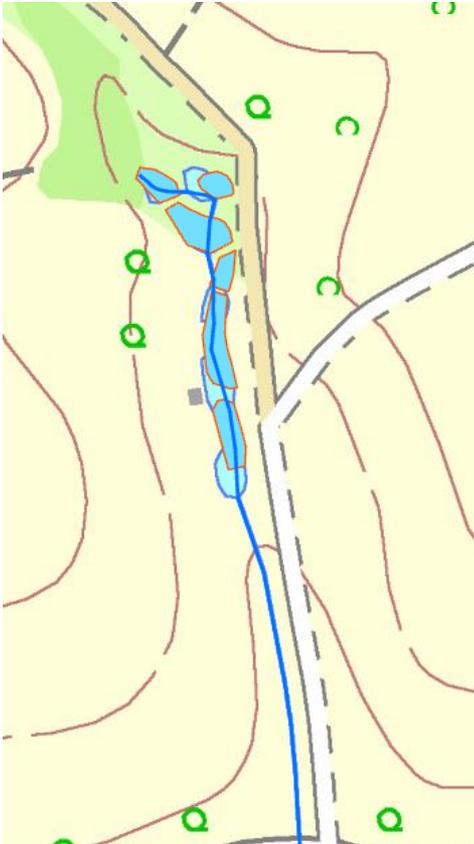
Verrohrungen



Kein Gewässerrandstreifen
erforderlich



Stehende Gewässer – GWRS erforderlich



- Teichkette oder Teich liegt im Hauptschluss eines natürlichen Gewässers und wird von diesem durchströmt.
- Teich wird durch Quelle gespeist

-> Gewässerrandstreifen erforderlich

Stehende Gewässer – GWRS nicht erforderlich



- Teichkette oder Teich liegt im Nebenschluss eines natürlichen Gewässers und wird von diesem nicht durchströmt.

-> Gewässerrandstreifen
nicht erforderlich



- Teichkette oder Teich liegt im Hauptschluss eines künstlichen Gewässers und wird von diesem durchströmt.

-> Gewässerrandstreifen
nicht erforderlich

Sonderfall – Karstgewässer

Unterirdischer Gewässerverlauf

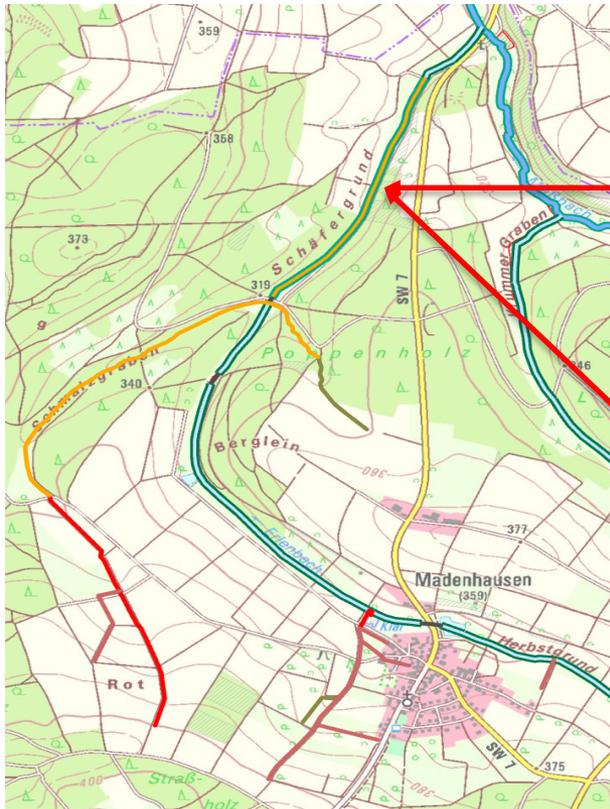


Kein
Gewässerrandstreifen
erforderlich



4. Gewässerrandstreifen erforderlich?

Sonderfall – Karstgewässer



Gewässerrandstreifen
erforderlich



5. Ausblick

- bis zum **20.01.2025** Möglichkeit von Hinweisen und Anregungen zur Orientierungshilfe Gewässerrandstreifen
- Hinweise und Anregungen bitte per Email an **gewaesserrandstreifen@wwa-ho.bayern.de** richten
- Veröffentlichung der Gewässerrandstreifenkulisse Landkreis Kulmbach zum 01.07.2025 im UmweltAtlas Bayern
- Beendigung des Projekts





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!





Fragen?

Ansprechpartner

Ruth Müller (Projektmitarbeiterin)

09281/891-270

Emily Rudolph (Projektmitarbeiterin)

09281/891-269

Bernd Köppel (Projektmitarbeiter)

09281/891-207

Sven Wasel (Projektleiter)

09281/891-138

gewaesserrandstreifen@wwa-ho.bayern.de

